

Anlage 1

Nutzungsgebührenordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten

§ 1

Anwendungsbereich

Der Gemeindesaal ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung. Eigentümer des Gemeindesaales ist die Gemeinde Hoppegarten (im weiteren Gemeinde genannt). Zum Gemeindesaal gehören die Nebengelasse wie Foyer, Küche, Sanitärbereiche und – sofern nicht ausdrücklich ausgenommen - der Innenhof mit den vertraglich festgelegten Flächen (im weiteren Gemeindesaal genannt). Für die Nutzung des Gemeindesaales werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Ausgenommen sind hiervon Veranstaltungen der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse. Die Nutzungsgebührenordnung regelt die Entgelterhebung des Gemeindesaales auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2

Abgegoltene Kosten

- (1) Mit der Nutzungsgebühr sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der Nutzung der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
- (2) In der Nutzungsgebühr für die Räumlichkeiten nach § 6 I und II sind Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung und der Bühne enthalten.
- (3) In der Nutzungsgebühr für die weitergehenden Leistungen nach § 6 IV ist bei den Leistungen 1-2 die Einweisung in die Bedienung der technischen Ausstattung enthalten.
- (4) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Nutzer bei der GEMA anzumelden. Er trägt als Veranstalter die GEMA-Gebühren.
- (5) Erfordert die verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % erhoben.

§ 3

Schuldner der Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzer).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr sowie die Kautions sind eine Woche vor der Veranstaltung fällig; maßgeblich ist hierbei die Wertstellung auf dem zur Zahlung angegebenen Konto.
- (2) Kosten, deren Höhe erst nach der Veranstaltung ermittelt werden können, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind mit einer Frist von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (3) Die Kautions wird nach erfolgter beanstandungsfreier Abnahme nach der Veranstaltung zurückgezahlt.
- (4) Absagen haben schriftlich zu erfolgen. Für Absagen bereits verbindlich angemeldeter Raumzeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	20% der Kosten	50% der Kosten	100% der Kosten
Gemeindesaal	4 Wochen	2 Wochen	1 Woche (vor der geplanten Veranstaltung)

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Schulen und Kindertagesstätten in gemeindeeigener Trägerschaft können den Gemeindesaal inklusive der Technik unentgeltlich nutzen, sofern die Nutzung nicht mit einem finanziellen Erlös (Eintritt, Teilnahme- oder Standgebühren, Spendengeldern o. ä.) verbunden ist.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie deren Übungs- oder Kursleiter aus ortsansässigen Vereinen bzw. aus langjährig in der Gemeinde Hoppegarten tätigen Vereinen mit überwiegend Hoppegartner Mitgliedern bzw. Hoppegartner Benutzern ist die Nutzung des

Gemeindesaales zu 50% kostenfrei, sofern die Nutzung nicht mit einem finanziellen Erlös (Eintritt, Teilnahme- oder Standgebühren, Spendengeldern o. ä.) verbunden ist.

(3) Über eine darüber hinausgehende Befreiung von Nutzungsgebühren entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten im Vorfeld auf Antrag. Der Hauptausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall oder für im voraus bestimmte Fälle auf den Bürgermeister übertragen.

§ 6

Gebührentarif

Für die Nutzung von Räumlichkeiten und von weitergehenden Leistungen im Gemeindesaal werden entsprechend der Nutzungsart je angefangener Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten folgende Nutzungsgebühren erhoben:

I. Nutzung für unentgeltliche Veranstaltungen mit der Nutzungsart – öffentliche oder geschlossene Veranstaltung (ohne finanziellen Erlös)

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Stunde	25,00 €	ab 2. Stunde	10,00 €
-----------	---------	--------------	---------

II. Nutzung für entgeltliche Veranstaltungen mit der Nutzungsart – öffentliche Veranstaltung (mit finanziellem Erlös z.B. Eintritt, Teilnahme- oder Standgebühren, Spendengelder o. ä.)

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Stunde	75,00 €	ab 2. Stunde	30,00 €
-----------	---------	--------------	---------

Für Vor- und Nachbereitungszeiten (Bühnenproben, „Warmingen“, Technikcheck), soweit diese außerhalb der Nutzungszeit liegen, werden Gebühren wie unter § 6 I. zu 50% erhoben.

III. Soweit die Nutzung des Gemeindesaals nicht inbegriffen ist, erfolgt ein Abschlag von 60% auf die Gebühren gemäß Nr. I und II.

IV. Für weitergehende Leistungen werden gesondert wie folgt Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Tontechnik im Saal	pro Stunde	10,00 €
2. Nutzung des Beamers im Saal	pro Stunde	5,00 €
3. Nutzung von Geschirr und Gläsern		30,00 €
4. Nutzung von Müllbehältnis	pro Stück	20,00 €
5. Nutzung des Flügels		50,00 €
6. Stimmen des Flügels		80,00 €

Die Einweisung in die Bedienung der Tontechnik und des Beamers im Saal erfolgt ausschließlich durch einen hauseigenen Techniker.

Die Gemeinde erhebt vorab für Veranstaltungen im Gemeindesaal eine Kautionshöhe in Höhe von € 200,00 bis 400,00 für eventuell entstehende Schäden. Die Höhe richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung. Diese steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindeverwaltung bzw. -sofern übertragen - im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Hausverwaltung. Die Kautionshöhe ist vor der Veranstaltung bei der zuständigen Hausverwaltung zu hinterlegen und wird nach Veranstaltungsende, wenn die Abnahme der Räume beanstandungsfrei erfolgte, zurückgezahlt.

§ 8

Mahnung und Beitreibung

Die bei der Mahnung und der Beitreibung entstandenen Gebühren und die zusätzlich entstandenen Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Kostenordnung.